

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00063 vom 30. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2004.00063

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00063 du 30 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00063 del 30 novembre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) können Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind, bei einem Krankenversicherer eine Taggeldversicherung abschliessen.

1.2 Gemäss Art. 72 Abs. 3 KVG (in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung) ist das Taggeld für eine oder mehrere Erkrankungen während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen zu leisten. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird nach Art. 72 Abs. 4 KVG ein entsprechend gekürztes Taggeld während der in Abs. 3 vorgesehenen Dauer geleistet (Satz 1), und der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsunfähigkeit bleibt erhalten (Satz 2). Bei Kürzung des Taggeldes infolge einer Arbeitsunfähigkeit hat die arbeitsunfähige versicherte Person gemäss Art. 72 Abs. 5 KVG (in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung) Anspruch auf den Gegenwert von 720 vollen Taggeldern (Satz 1), und die Fristen für den Bezug des Taggeldes verlängern sich entsprechend der Kürzung (Satz 2).

1.3 In Art. 78 Abs. 2 KVG (in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung) wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, dafür zu sorgen, dass die Versicherten oder die Leistungserbringer durch die Leistungen der sozialen Krankenversicherung oder durch deren Zusammentreffen mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen nicht überentschädigt werden. Gestützt auf diese Kompetenzzuweisung hat der Bundesrat die Vorschriften in Art. 122 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung) erlassen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung dürfen die Leistungen der Krankenversicherung oder deren Zusammentreffen mit denjenigen anderer Sozialversicherungen nicht zu einer überentschädigung der versicherten Person führen (Satz 1). Bei der Berechnung der überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des Versicherungsfalles ausgerichtet werden (Satz 2). Eine überentschädigung liegt gemäss Art. 122 Abs. 2 KVV in dem Masse vor, als die jeweiligen Sozialversicherungsleistungen für denselben Gesundheitsschaden die aufgezählten Grenzen übersteigen, nämlich die der versicherten Person entstandenen Diagnose- und Behandlungskosten (lit. a), die der versicherten Person entstandenen Pflegekosten und andere ungedeckte Krankheitskosten (lit. b) und den der versicherten Person durch den Versicherungsfall mutmasslich entgangenen Verdienst oder den Wert der ihr verunmöglichten Arbeitsleistung (lit. c). Liegt eine überentschädigung vor, so werden nach Art. 122 Abs. 3 KVV die betreffenden Leistungen der Krankenversicherung um deren Betrag gekürzt.

1.4. Bis Ende 2002 fehlten im Krankenversicherungsrecht Vorschriften über die Rückerstattung von unrechtmässig ausgerichtetem Leistungen. Die Rechtsprechung erklärte daher die Regelung in Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (in Kraft gewesen bis Ende 2002) für analog anwendbar (vgl. BGE 126 V 23).

Nach Art. 47 Abs. 1 AHVG sind unrechtmässig bezogene Renten und Hilflosenentschädigungen zurückerstatten (Satz 1), wobei bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte von der Rückforderung abgesehen werden kann. Der Rückforderungsanspruch verjährt gemäss Art. 47 Abs. 2 AHVG mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Rentenzahlung (Satz 1); wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese längere Frist massgebend (Satz 2). Bei diesen Fristen handelt es sich nach feststehender Rechtsprechung entgegen deren Bezeichnung nicht um Verjährungs-, sondern um Verwirkungsfristen (vgl. AHI 1998 S. 295 Erw. 4a mit Hinweis).

1.5. Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) in Kraft getreten, das die verschiedenen Sozialversicherungszweige materiellrechtlich koordiniert und die Verfahren vereinheitlicht.

Nach Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können nach Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden, wobei die betroffene Person gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung den Erlass einer Verfügung verlangen kann. Wo Versicherungsleistungen zur Diskussion stehen, werden diese im Bereich des Krankenversicherungsrechts nach Art. 80 Abs. 1 KVG (in der ab dem 1. Januar 2003 gültigen Fassung) in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG selbst dann im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG gewährt, wenn sie erheblich sind.

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG - in Übereinstimmung mit den früheren Verfahrensvorschriften des KVG - bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden, und gegen Einspracheentscheide (Art. 52 Abs. 2 ATSG) ist gestützt auf Art. 56 Abs. 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 57 ATSG) - ebenfalls wie bis anhin - das Rechtsmittel der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht gegeben.

E. 2

2.1. Strittig und zu prüfen ist, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe der Beschwerdeführer von den Taggeldern, welche die Beschwerdegegnerin ihm für den Zeitraum vom 4. November 1997 bis Ende Februar 1999 ausgerichtet hat, infolge überentschädigung einen Betrag zurückerstatten hat.

2.2. Vorab ist festzuhalten, dass die Frage, ob und in welchem Umfang im genannten Zeitraum eine überentschädigung vorliegt, nach dem Recht zu beurteilen ist, das damals in Kraft war. Die Bestimmungen des ATSG und der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) hierzu, insbesondere die

Äberentschädigungsvorschriften in Art. 69 ATSG, gelangen daher vorliegendenfalls nicht zur Anwendung, ungeachtet dessen, dass der angefochtene Einspracheentscheid und die ihm zugrunde liegende Verfügung erst nach dem Inkrafttreten des ATSG und der ATSV erlassen worden sind. Dies ergibt sich aus der Übergangsregelung in Art. 82 Abs. 1 Satz 1 ATSG, nach der materielle Bestimmungen des ATSG auf die bei seinem Inkrafttreten laufenden Leistungen und festgesetzten Forderungen nicht anwendbar sind. Aber nicht nur die Überentschädigungsfrage, sondern auch die Rückerstattungsfrage richtet sich aufgrund dieser Übergangsrechtlichen Bestimmung nach dem Recht, das vor dem Inkrafttreten des ATSG und der ATSV galt, wie die Parteien zu Recht vorbrachten (vgl. Urk. 1 S. 2, Urk. 9 S. 6). In den Materialien (Bericht der Kommission des Ständerates vom 27. September 1990 zur Parlamentarischen Initiative Allgemeiner Teil Sozialversicherung, BBl 1991 II 271) wurde nämlich als Beispiel für eine Bestimmung, die auf laufende Leistungen und festgesetzte Forderungen nicht anwendbar ist, neben dem heutigen Art. 69 ATSG betreffend Überentschädigung (im Entwurf Art. 76 ATSG) auch der heutige Art. 25 ATSG betreffend Rückerstattung (im Entwurf Art. 32 ATSG) angeführt (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 82 Rz 9). Diese Auslegung leuchtet entgegen der Kritik im einschlägigen Kommentar (Kieser, a.a.O., Art. 82 Rz 9) ein, denn andernfalls könnte der Versicherer durch den Zeitpunkt, zu dem er den Rückforderungsanspruch geltend macht, Einfluss auf das anwendbare materielle Recht nehmen. Festzuhalten ist immerhin, dass die Rückforderungsbestimmung in Art. 25 ATSG die Regelung in Art. 47 AHVG übernimmt (vgl. BGE 130 V 318).

2.3.3 Demgegenüber richtet sich die Frage nach dem Verfahren, in dem die Rückforderung infolge Überentschädigung geltend zu machen ist, nach der Rechtslage zur Zeit dieser Geltendmachung und somit ab dem 1. Januar 2003 nach den Vorschriften des ATSG und der ATSV. Dies leitet sich aus dem allgemeinen Übergangsrechtlichen Grundsatz ab, wonach neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar sind (vgl. BGE 130 V 4 Erw. 3.2).

E. 3

3.1.1 Bevor sich allfällige weitere Fragen stellen, ist zu prüfen, ob die geltend gemachte Rückforderung infolge Überentschädigung verwirkt ist, da bejahendenfalls der Berechnung der Überentschädigung nicht mehr nachgegangen werden muss.

3.2.1 Es steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer erstmals mit dem Schreiben vom 2. Juni 2003 (Urk. 10/16) zur Rückerstattung des errechneten Überentschädigungsbetrages aufgefordert hat. Zu diesem Zeitpunkt waren das ATSG und die ATSV bereits in Kraft und waren daher, wie gerade dargelegt, für das Rückforderungsverfahren massgebend.

3.2.2 Vor dem Inkrafttreten des ATSG und der ATSV ging das Eidgenössische Versicherungsgericht dem Grundsatz nach davon aus, dass die Verwirkungsfristen in Art. 47 Abs. 2 AHVG nur durch den Erlass einer Verfügung gewahrt werden konnten. Nach der Einführung des Vorbescheidverfahrens im Invalidenversicherungsrecht mass das höchste Gericht in Abweichung vom grundsätzlichen Erfordernis einer Verfügung allerdings bereits dem Vorbescheid fristwahrende Wirkung zu (BGE 119 V 434 Erw. 3c). Im Krankenversicherungsrecht liess die höchstgerichtliche Rechtsprechung sogar bereits einen formlosen Kassenbescheid als

fristwährend gen¹/₄gen und begr¹/₄ndete dies damit, dass - unter der Herrschaft des Bundesgesetzes ¹/₄ber die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) - keine gesetzliche Pflicht der Krankenkassen bestanden habe, die Rechtsverh¹/₄ltnisse zu ihren Mitgliedern in jedem Fall durch den Erlass formeller Verf¹/₄gungen zu regeln, sondern dass die Kasse gest¹/₄tzt auf Art. 30 Abs. 1 KUVG erst dann eine anfechtbare Verf¹/₄gung habe erlassen m¹/₄ssen, wenn das Mitglied sein Nichteinverst¹/₄ndnis mit dem formlos er¹/₄ffneten Entscheid zum Ausdruck gebracht habe (RKUV 1990 Nr. K 835 S. 82 ff. Erw. 2b). Mit dem Inkrafttreten des KVG ¹/₄nderte sich in Bezug auf die Verf¹/₄gungspflicht der Kassen nichts Wesentliches; auch nach Art. 80 Abs. 1 KVG (in der bis Ende 2002 in Kraft gewesenen Fassung) hatte die Krankenkasse erst auf Verlangen der versicherten Person eine anfechtbare Verf¹/₄gung zu erlassen. Die bereits zitierten Verfahrensvorschriften des ATSG und der ATSV und die damit verbundene ¹/₄nderung von Art. 80 Abs. 1 KVG haben nun aber hinsichtlich dieser Verf¹/₄gungspflicht eine ¹/₄nderung herbeigef¹/₄hrt, indem Art. 49 Abs. 1 ATSG bei erheblichen Anordnungen - abgesehen von den Ausnahmen nach Art. 80 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 51 ATSG - den Erlass einer formellen Verf¹/₄gung unabh¹/₄ngig von einem entsprechenden Ersuchen der versicherten Person vorschreibt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Bei der Erhebung einer R¹/₄ckforderung im Betrag von ¹/₄ber Fr. 20'000.-- handelt es sich zweifellos um eine erhebliche Anordnung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG, ¹/₄ber die ohne besonderes Begehren der versicherten Person eine formelle Verf¹/₄gung zu erlassen ist. Die abweichende Vorschrift in Art. 80 Abs. 1 KVG, die das formlose Verfahren nach Art. 51 ATSG auch in gewissen Bereichen zul¹/₄sst, die unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, gelangt nicht zur Anwendung, weil diese Ausnahmebestimmung auf die Gew¹/₄hrung von Leistungen beschr¹/₄nkt ist (vgl. auch den Bericht der Kommission des Nationalrates f¹/₄r soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. M¹/₄rz 1999 zur Parlamentarischen Initiative Sozialversicherungsrecht, BBl 1999 V 4608); dementsprechend ist in Art. 3 Abs. 1 ATSV die Verf¹/₄gungspflicht im Falle einer R¹/₄ckforderung auch ausdr¹/₄cklich statuiert. Der formlosen R¹/₄ckerstattungsaufforderung im Schreiben vom 2. Juni 2003 (Urk. 10/16) kommt daher im Hinblick auf die Verwirkungsfristen in Art. 47 Abs. 2 AHVG (und in Art. 25 Abs. 2 ATSG) - anders, als dies aufgrund der vorstehenden Darlegungen unter der Herrschaft der altrechtlichen Verfahrensvorschriften der Fall gewesen ist, und entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 9 S. 7 f.) - kein fristwahrender Charakter zu. Das Gleiche gilt f¹/₄r den Zahlungsbefehl vom 26. Februar 2004 (Urk. 10/21), denn bei Forderungen im Anwendungsbereich von Art. 49 Abs. 1 ATSG darf der Erlass einer Verf¹/₄gung auch nicht von der Erhebung eines Rechtsvorschlags im Betreibungsverfahren unabh¹/₄ngig gemacht werden (vgl. Eugster, ATSG und Krankenversicherung: Streifzug durch Art. 1-55 ATSG, in: SZS 47/2003, S. 235). Ausschlaggebend f¹/₄r die Frage, ob die Verwirkungsfristen nach Art. 47 Abs. 2 AHVG gewahrt sind, ist damit erst die Verf¹/₄gung vom 24. M¹/₄rz 2004 (Urk.10/25).

3.3 Â Â Â Soweit der Beschwerdef¹/₄hrer geltend machen liess, im Zeitpunkt des Erlasses der Verf¹/₄gung vom 24. M¹/₄rz 2004 sei die f¹/₄nfj¹/₄hrige, absolute Verwirkungsfrist bereits abgelaufen, weil die urspr¹/₄nglichen Taggeldzahlungen vor dem 24. M¹/₄rz 1999 ausgerichtet worden seien (Urk. 1 S. 3), kann ihm nicht zugestimmt werden. Denn das Eidgen¹/₄ssische Versicherungsgericht hat in einem Urteil zur R¹/₄ckforderung von Arbeitslosenentsch¹/₄digung infolge nachtr¹/₄glicher Zuspreehung

Davon, dass der Beschwerdeführer nach der Einstellung der Taggelder per Ende Februar 1999 bis zum 6. Dezember 2000 erneut Taggelder bezogen hätte - was zu einer Veränderung der Bezugsperiode hätte führen können - ist nirgendwo die Rede.

3.5. Damit steht der erhobenen Rückforderung, die nach den vorstehenden Ausführungen erst mit der Verfügung vom 24. März 2004 rechtsgültig geltend gemacht worden ist, die Verwirkung entgegen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Juni 2004 ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, ohne dass die Rückforderung im Quantitativ noch zu überprüfen wäre.

4. Nach Art. 61 lit. g ATSG haben der obsiegende Beschwerdeführer oder die obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf den vom Gericht festgesetzten Ersatz der Parteikosten, die nach dem zu beurteilenden Sachverhalt beziehungsweise nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften (Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie Art. 8 und 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien erscheint es als angemessen, dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SKBH Schweizerische Krankenkasse für das Bau- und Holzgewerbe und verwandte Berufe vom 11. Juni 2004 aufgehoben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Häberli unter Beilage je einer Kopie von Urk. 12 (Telefonnotiz vom 22. November 2004), Urk. 13/1-3 und Urk. 14 (von der Beschwerdegegnerin übermittelte Unterlagen)

- SKBH Schweizerische Krankenkasse für das Bau- und Holzgewerbe und verwandte Berufe unter Beilage einer Kopie von Urk. 12

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.